

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

13/SN-231/ME von 6

Wien, 11.12.1992

BK 347/2/92

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
 unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 27. Oktober 1992;
 GZ. 12.940/102-III/2/92

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
11	1992-GE/19-92
Datum: 16. DEZ. 1992	

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom In Beantwortung des Schreibens vom

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
 Österreichischen Bischofskonferenz

D. Bauer + Alfred Kortesey

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 347/1/92

Wien, 11 12 1992

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird - BMUK GZ. 12.940/102-III/2/92 vom 27. Oktober 1992 - wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich eingangs auf die Stellungnahme zu verweisen, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen - BMUK GZ. 12.690/5-III/2/92 - abgegeben wurde. Die im Rahmen dieser Stellungnahme geäußerten grundlegenden Bemerkungen gelten auch für diesen Entwurf.

Da zum Zeitpunkt dieser Begutachtung noch nicht endgültig feststeht, welche konkreten Maßnahmen zur Schulautonomie und der Übertragung der Schulversuche im Bereich der ganztägigen Organisationsformen im Rahmen einer 14. SCHOG-Novelle getroffen werden, kann derzeit auch nicht endgültig beurteilt werden, ob die in diesem Entwurf vorgesehenen schulunterrichtsrechtlichen Vorschriften den schulorganisationsrechtlichen Maßnahmen entsprechen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

zu Z 2 (§ 9):

Abs. 5, erster und zweiter Satz, soll wie folgt ergänzt werden:

"(5) Bei Bildung von Schülergruppen und an ganztägigen Schulformen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil hat der Schulleiter (gegebenenfalls) in Absprache mit dem Leiter des Betreuungsteiles die in Betracht kommenden Schüler in die einzelnen Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung). Ferner hat der Schulleiter in Absprache mit dem Leiter des Betreuungsteiles den einzelnen Gruppen Lehrer oder Erzieher zuzuweisen."

zu Z 3 (§ 12 a):

In Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 8 a Abs 1 und Abs 2 des Schulorganisationsgesetz-Entwurfes soll § 12 a Abs 1 Z. 2 lit c lauten:

"c) die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr"

Begründung:

Die Bestimmung des § 8 a Abs 1 des Schulorganisationsgesetz-Entwurfes sieht grundsätzlich eine klassenweise Führung mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles vor und macht diese klassenweise Führung vom Erfordernis der Zustimmung der Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schüler und der Zustimmung von zwei Dritteln der betroffenen Lehrer abhängig. Durch die unterschiedliche Regelung des Anmeldevorganges im vorliegenden Entwurf entsteht im Zusammenhang mit den erläuternden Hinweisen der Eindruck, daß bei der ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles nicht die klassenweise Führung, sondern die Führung der ganzen Schule der Regelfall sein wird. Daß dies eine Einschränkung des Elternwahlrechtes bedeutet, zeigt sich darin, daß an Schulen, die zur Gänze in dieser Form geführt werden, eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten gemäß § 8 a Abs 1 des Schulorganisationsgesetz-Entwurfes hinfällig wird. Eine Wahlmöglichkeit am Schulstandort wäre in diesem Fall ausgeschlossen.

Es fehlt eine klare schulorganisationsrechtliche Bestimmung bzw. eine klare Bestimmung im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, daß für alle Schüler, die nicht zur ganztägigen Schulform oder nicht für alle Tage zur ganztägigen Betreuung angemeldet werden sollen, öffentliche Schulen (oder Klassen an solchen Schulen) in zumutbarer Entfernung ohne ganztägige Betreuung oder ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles zur Verfügung stehen müssen. Um spätere Unklarheiten zu vermeiden, wäre eine Ergänzung der vorgesehenen Bestimmungen über die Festlegung der Standorte (§ 8 a Abs 2 des Schulorganisationsgesetz-Entwurfes bzw. § 11 Abs 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzentwurfes) wünschenswert. Ein diesbezüglicher Hinweis nur in den Erläuterungen erscheint im Hinblick auf die Tragweite der Neuregelung als nicht ausreichend.

zu Z 7 (§ 47 Abs 1, Aufgabe der Erzieher):

Anstelle des vorgesehenen eigenen Zusatzes soll nach der Wortfolge des § 47 Abs 1 "..... hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit" eingefügt werden: "und der Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen....."

Begründung:

Die gemeinsame pädagogische Verantwortung der Lehrer und Erzieher an ganztägigen Schulformen soll klarer zum Ausdruck gebracht werden.

zu Z 9 (§ 55 a Abs 2, Erzieher):

Die Erzieher an ganztägigen Schulformen sollen verpflichtet werden, an Lehrerkonferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, nicht nur mit beratender, sondern mit beschließender Stimme teilzunehmen.

Begründung:

Damit soll dem Erzieher im Sinne der gemeinsamen Verantwortung in allen Fragen des Betreuungsteiles ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht eingeräumt werden.

zu Z 10 (§ 56 Abs 8, Leiter des Betreuungsteiles):

Der letzte Satz im Absatz 8 soll lauten:

"Die dem Leiter des Betreuungsteiles einzeln obliegenden Pflichten sind generell durch Dienstanweisung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst oder im Einzelfall durch den Schulleiter festzulegen."

Begründung:

Um möglichen Kompetenzkonflikten vorzubeugen, sollen die "Verwaltungsaufgaben" bzw. die "obliegenden Pflichten" umschrieben werden.

Darüber hinaus soll in einem eigenen Satz dieses Absatzes geregelt werden, daß der Leiter des Betreuungsteiles in jedem Fall verpflichtet ist, an jeder Lehrerkonferenz mit beschließender Stimme teilzunehmen.

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß Erzieher nur insoweit an Lehrerkonferenzen teilnehmen, als diese Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, wäre die Teilnahme des Leiters des Betreuungsteiles an allen Lehrerkonferenzen im Sinne der gemeinsamen Verantwortung wünschenswert.

zu Z 12 - 20 (Schulautonomie an Privatschulen):

Bereits im Begutachtungsverfahren zur 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz darauf hingewiesen, daß eine verstärkte Mitbeteiligung und Mitverantwortung der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten nur unter Beachtung der Grundsätze des Privatschulrechtes erfolgen könne. Es wurde daher verlangt, daß die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen an Privatschulen an die

Zustimmung des jeweiligen Schulerhalters zu binden ist. Diesem Wunsch wäre in konsequenter Weise auch in den schulunterrichtsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie betreffend die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen zu entsprechen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz teilt die in den Erläuterungen zu Z 12 bis 16 geäußerte Meinung, daß "die Profilbildung von Schulen im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen und auch Eröffnungs- und Teilungszahlen im Privatschulbereich den Schulerhalter in besonderer Weise betreffen." Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf wird jedoch eine nur beratende Beteiligung des Schulerhalters im Hinblick auf die Bedeutung dieser Angelegenheiten als nicht gerechtfertigte Einschränkung der Rechte des privaten Schulerhalters angesehen.

Auch das Schulreferat der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs hat am Schultag am 24. November 1992 zu § 64 Abs 13 des vorliegenden Entwurfes wie folgt Stellung genommen:

"Sofern die in lit. j und lit. k genannten Angelegenheiten überhaupt dem SGA zur Entscheidung überantwortet werden, ist festzuhalten, daß diesbezügliche Beschlüsse der Zustimmung des Schulerhalters bedürfen."

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß gemäß den geltenden Bestimmungen des § 7 Abs 4 des Schulorganisationsgesetzes die Bewilligung eines Schulversuches an Privatschulen durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst voraussetzt, daß der Schulerhalter diesen Schulversuch beabsichtigt.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß im Hinblick auf die Möglichkeit der Umsetzung schulautonomer Regelungen und der dadurch bedingten Personalmaßnahmen bezüglich der Befassung der schulpartnerschaftlichen Gremien und der Personalvertretung unbedingt die Einhaltung eines Zeitplanes vorzusehen ist. Es wäre eine Verordnungsermächtigung der Landesschulräte (SSRfW) zur Festlegung bestimmter Fristen für die Beschußfassung durch schulpartnerschaftliche Gremien in bezug auf autonome Lehrplanbestimmungen vorzusehen. Die Frist müßte jedenfalls noch vor Erstellung der provisorischen Lehrfächerverteilung, etwa Ende Jänner, liegen.



+ Alfred Kostelecky

(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)

Sekretär
der Bischofskonferenz